



Bestattungsgesetz (BestG) / Ausstellen von Todesbescheinigungen durch angehörige Ärztinnen und Ärzte nicht zulässig

Mit Erlass vom 8. Juni 2009 stellt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) klar:

„Ärztinnen und Ärzte, die Angehörige einer verstorbenen Person im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) sind, dürfen die Leichenschau nicht durchführen.

Begründung:

In einem Verwaltungsverfahren darf gem. § 20 Abs. 1 VwVfG für eine Behörde nicht tätig werden, wer Angehöriger eines Beteiligten ist. In § 20 Abs. 5 wird definiert, wer Angehöriger ist.

In Hinblick auf die §§ 1 und 9 unterliegt jede Person, die in einem (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsverfahren tätig wird, diesem gesetzlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsverbot.

Die gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BestG) vorgeschriebene persönliche Untersuchung der unbedeckten Leiche (Leichenschau) sowie die entsprechende Dokumentation durch das Ausstellen der Todesbescheinigung sind Sachentscheidungsvoraussetzung für weitere Verwaltungsakte (z. B. personenbestandsrechtliche Beurkundung) oder Maßnahmen der Strafrechtspflege.

Ärztinnen und Ärzte sind kraft Bestattungsgesetz mit dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabe betraut.

Dieses hoheitliche Handeln ist als eine (sonstige) Verwaltungstätigkeit im Sinne von § 1 VwVfG NRW zu qualifizieren und unterliegt daher den Regelungen der Verfahrensgrundsätze gem. Teil II Abschnitt 1 des VwVfG NRW, da eine vergleichbare Interessen- bzw. Konfliktlage analog zu einem Verwaltungsverfahren, das unmittelbar auf den Abschluss eines Verwaltungsaktes gerichtet ist, vorliegt (vgl. Kommentare zum Verwaltungsverfahrensgesetz: Kopp/Ramsauer, 10. Auflage; Einf. Rn. 50; Stelkens/Bonk/Sachs, 6. Auflage: zu § 1, Rn.117 ff).“

MAGS

I n f o t e l e f o n

Organspende

0800/90 40 400

Montag bis Freitag · 9 bis 18 Uhr · Gebührenfrei

Bundeszentrale
für gesundheitliche
Aufklärung

DEUTSCHE STIFTUNG
ORGANTRANSPLANTATION
Gemeinnützige Stiftung